



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 49 – Nr. 23 – 28.09.2023  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

---

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Tübingen	302
Weiterentwicklungssatzung für die Einrichtung und Wahrnehmung eines geteilten Amts als Dekanin oder Dekan bei nicht-hauptamtlicher Besetzung	303

## **Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Tübingen**

Aufgrund von § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 20. Juli 2023 die nachstehende Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat hat hierzu in seiner Sitzung am 4. Juli 2023 Stellung genommen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 LHG. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung nach § 8 Absatz 4 Satz 2 LHG mit Schreiben vom 11. September 2023 (Az.: MWK41-7323-2/6/3) erteilt.

### **Artikel 1 Änderung der Grundordnung**

§ 14 Abs. 3 der Grundordnung, worin künftig – wegen der Geltungsdauer von Regelungen aufgrund der Weiterentwicklungsklausel nach § 76 Abs. 1 LHG – die Amtszeit für Dekaninnen oder Dekane fünf Jahre betragen muss, soweit es sich um die Wahl einer Doppelspitze aufgrund einer entsprechenden Satzung handelt, wird geändert wie folgt (unterstrichen die vorgesehene Ergänzung): „(...) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, im Falle der Wahl einer Doppelspitze, soweit aufgrund entsprechender Satzung erfolgt, fünf Jahre; die Amtszeit endet bei Wahl einer Doppelspitze spätestens mit Außerkrafttreten der entsprechenden Satzung, soweit keine Verlängerung der Regelungen zur Doppelspitze erfolgt. (...)“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 28. September 2023

Professorin Dr. Karla Pollmann  
Rektorin

## **Weiterentwicklungssatzung für die Einrichtung und Wahrnehmung eines geteilten Amtes als Dekanin oder Dekan bei nicht-hauptamtlicher Besetzung**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 76 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 28. September 2023 die folgende Satzung beschlossen. Der Universitätsrat hat sein Einvernehmen in seiner Sitzung am 26. September 2023 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat durch Schreiben vom 11. September 2023 (Az.: MWK41-7323-2/6/3) seine Zustimmung erteilt. Die Satzung erstreckt sich in der vorliegenden Fassung nicht auf die Medizinische Fakultät.

### **§ 1 Teilung des Amtes Dekanin/Dekan**

Abweichend von § 24 LHG kann das Amt des Dekans/der Dekanin bei nicht-hauptamtlicher Besetzung auch von zwei Personen zu jeweils gleichen Teilen wahrgenommen werden. Im Falle, dass nur Einzelpersonen für das Amt des Dekans/der Dekanin zur Wahl stehen, findet keine der Regelungen der Erweiterungssatzung Anwendung, und es gelten ausschließlich die Bestimmungen des LHG.

### **§ 2 Wahlbestimmungen**

(1) Zur Wahl stehen können gleichzeitig Personen, die bereit sind, das Amt ungeteilt wahrzunehmen, und Personen, die bereit sind, das Amt zusammen mit einer anderen Person wahrzunehmen. Die gleichzeitige Kandidatur für die Ausübung des Amtes als Einzelperson und als Teil einer Doppelspitze ist ausgeschlossen.

(2) Wenn zwei Personen als Doppelspitze zur Wahl stehen, erfolgt eine Stimmabgabe für diese beiden Personen en bloc. Dasselbe gilt auch für die Abwahl gem. § 24 Abs. 3 S. 8 LHG aufgrund eines nicht bindenden Vorschlagsrechts des Rektors/der Rektorin. Für die Ausübung des Vorschlagsrechts reicht es aus, dass der Vorschlag eine Person der Doppelspitze umfasst. Im Falle des Abwahlbegehrens nach § 24 a LHG reicht es aus, wenn sich das Begehren auf eine Person der Doppelspitze richtet.

(3) Wenn im Fall einer gewählten Doppelspitze eine der beiden Personen vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, ist auch die Amtszeit der anderen Person beendet, und es findet eine neue Wahl statt.

### **§ 3 Aufgabenverteilung**

(1) Wenn eine Doppelspitze gewählt worden ist, legen die beiden Personen der Doppelspitze zu Beginn der Wahrnehmung des Amtes im Benehmen mit dem Rektor/der Rektorin und im Einvernehmen mit dem Dekanat fest, in welcher Form eine Aufteilung der Aufgaben stattfindet. Dabei sind die in § 23 Abs. 3 LHG genannten Aufgaben des Dekanats und alle Querschnittsaufgaben der Fakultät explizit zu berücksichtigen. Das Ergebnis wird der Fakultät schriftlich mitgeteilt. Eine spätere Änderung ist im Benehmen mit dem Rektor/der Rektorin und im Einvernehmen mit dem Dekanat möglich und der Fakultät ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

(2) Für den Vorsitz in Berufungskommissionen und die Mitwirkung in weiteren Auswahlkommissionen für die Besetzung von Stellen und Ämtern sowie in Kommissionen, gegen deren Entscheidungen Beschwerde oder Rechtsmittel eingelegt werden können, ist für die gesamte Dauer der jeweiligen Kommission festzulegen, welche Person der Doppelspitze diese Aufgabe wahrnimmt. Eine Vertretung durch die andere Person der Doppelspitze ist jedoch möglich.

(3) Da das Amt nicht hauptamtlich wahrgenommen wird und insofern für beide Amtsinhaber/innen auch noch Dienstaufgaben innerhalb eines Instituts oder Fachbereichs der Fakultät bestehen, ist bei der Festlegung der Aufgabenverteilung zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte und Befangenheiten möglichst ausgeschlossen werden.

(4) Im Falle von Unklarheiten klärt das Dekanat durch Beschluss, welche Person der Doppelspitze für eine Aufgabe zuständig ist.

#### § 4 Stimmrecht

(1) Ist bei einer Abstimmung nur eine/r der beiden Amtsinhaber/innen anwesend, übt er/sie das Stimmrecht des Dekans/der Dekanin in allen Angelegenheiten aus, auch wenn diese nicht zum erklärten Aufgabenbereich gem. § 3 Abs. 1 gehören.

(2) Sind beide Amtsinhaber/innen anwesend, kann von diesen insgesamt nur eine Stimme abgegeben werden. Es ist Einigkeit für eine abgestimmte einheitliche Stimmabgabe anzustreben. Will sich eine Person indes für die Abgabe einer Nein-Stimme und die andere Person für die Abgabe einer Ja-Stimme aussprechen, so führt das im Ergebnis zu einer Enthaltung. Will sich eine Person für eine Enthaltung aussprechen und die andere Person sich entweder für die Abgabe einer Ja-Stimme oder einer Nein-Stimme aussprechen, führt dies im Ergebnis zur Abgabe der von der anderen Person gewünschten Ja-Stimme bzw. Nein-Stimme. Insgesamt hat die Doppelspitze immer nur eine einzige Stimme zur Verfügung. Sehen beide Amtsinhaber/innen vor einer Stimmabgabe Abstimmungsbedarf untereinander, ist eine fünfminütige Sitzungsunterbrechung herbeizuführen. Die Amtsinhaber/innen sollen solche Unterbrechungen dadurch möglichst vermeiden, dass Tagesordnungen im Vorfeld geeignet besprochen werden. Im Falle einer geheimen Abstimmung wird die Stimme nur von dem/der Amtsinhaber/in abgegeben, der/die gemäß § 3 Absatz 1 die Sitzung leitet.

(3) Eilentscheidungen nach § 9 Abs. 4 der Grundordnung (GO) sollen nur von beiden Amtsinhaber/innen gemeinsam getroffen werden. Falls in Eilentscheidungen nach § 9 Abs. 4 GO eine der beiden Amtsinhaber/innen nicht erreichbar sein sollte, entscheidet der/die andere Amtsinhaber/innen allein. Sollte die zweite Person nicht erreichbar sein und insoweit eine Eilentscheidung durch die anwesende Person erforderlich sein, so ist der Grund hierfür den Mitgliedern des Gremiums gemeinsam mit der Eilentscheidung unverzüglich mitzuteilen.

#### § 5 Befugnisse

(1) Ungeachtet der Aufgabenverteilung gemäß § 3 sind grundsätzlich beide Personen der Doppelspitze befugt, alle Aufgaben des/der Dekan/in nach LHG wahrzunehmen, besonders, wenn es sich um gegenseitige Vertretung handelt. Soweit es sich nicht um eine zuvor abgestimmte Vertretung handelt, ist die Wahrnehmung auf solche Fälle zu beschränken, bei denen die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung nach § 9 Abs. 4 der Grundordnung vorliegen.

(2) Das Beanstandungsrecht nach § 24 Abs. 1 S. 3 LHG richtet sich nach der Aufgabenverteilung in § 3, im Falle einer Vertretung durch die andere Person der Doppelspitze nach Abs. 1. Im Falle von Unklarheiten klärt das Dekanat durch Beschluss, welche Person der Doppelspitze für den Sachverhalt zuständig ist, der ggf. zu einer Beanstandung führt.

(3) Zu Beginn der Amtszeit ist zwischen den beiden Amtsinhaber/innen festzulegen, wer von den beiden Amtsinhaber/innen in der ersten Hälfte der Amtszeit und wer in der zweiten Hälfte der Amtszeit die bzw. der Vorgesetzte der Mitarbeiter/innen der Fakultätsverwaltung im personalrechtlichen Sinne ist. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufteilung der Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 24 Absatz 2 Satz 2 LHG. Möglich ist auch, dass sich die beiden Amtsinhaber/innen insoweit auf nur eine der beiden Personen für die gesamte Amtszeit verständigen. Die Festlegung ist im Benehmen mit den Mitarbeiter/innen der Fakultätsverwaltung vorzunehmen und vom Dekanat zu beschließen. Die jeweilige fachliche Weisungsbefugnis der Amtsinhaber/innen im Rahmen der vereinbarten inhaltlichen Aufgabenverteilung sowie die Befugnis nach Abs. 1 S. 2 bleiben unberührt.

## § 6 Vorschlagsrecht für Prodekane und Prodekaninnen

Das Vorschlagsrecht für die Wahl von Prodekaninnen/Prodekanen ist von beiden Amtsinhaber/innen im Einvernehmen auszuüben. Ist ein Einvernehmen nicht herstellbar, kann mit Einvernehmen der beiden Amtsinhaber/innen für jeden einzelnen Vorschlagsfall eine Losentscheidung über die Ausübung des Vorschlagsrechts herbeigeführt werden, oder es werden dem Fakultätsrat von den Amtsinhaber/innen zwei Kandidatinnen/Kandidaten für die jeweilige Prodekan/inposition zur Wahl vorgeschlagen, von denen einer/eine gewählt wird. Ist auch hierüber kein Einvernehmen zwischen den Amtsinhaber/innen möglich, entscheidet die Rektorin/der Rektor über die Aufteilung des Vorschlagsrechts zwischen den beiden Amtsinhaber/innen.

## § 7 Vertretung

(1) Wenn der/die für eine bestimmte Aufgabe zuständige Amtsinhaber/in vertreten werden muss, erfolgt die Vertretung zunächst durch den/die andere Amtsinhaber/in. Im Einvernehmen mit beiden Amtsinhaber/innen kann auch der Prodekan/die Prodekanin, die gem. § 24 Abs. 4 S. 1 LHG als Prodekan/Prodekanin gewählt wurde, oder ein anderer Prodekan/eine andere Prodekanin als Vertreter/in bestimmt werden.

(2) Diese Regelung gilt unbeschadet aller Bestimmungen, in denen Personenkonsistenz für die Rechtssicherheit von Verfahren erforderlich ist.

## § 8 Kommunikation mit der Fakultät und nach außen

(1) Es muss sichergestellt sein, dass Mitteilungen so adressiert werden können, dass sie beide Amtsinhaber/innen gleichzeitig und sonst niemand erreichen.

(2) Offizielle Mitteilungen eines der beiden Amtsinhaber/innen an andere Personen oder Institutionen gelten ohne weitere Rückfrage als Mitteilungen des Dekans/der Dekanin im Sinne des LHG; die beiden Amtsinhaber/innen haben sicherzustellen, dass keine weiteren Klärungen erforderlich sind.

## § 9 Evaluierung, Befristung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Erprobung der Teilung des Amtes des Dekans/der Dekanin ist von jeder Fakultät, die von dieser Option Gebrauch macht, zu dokumentieren und zu evaluieren. Hierzu ist vom Dekanat eine Zwischenevaluierung nach drei Jahren vorzunehmen, über deren Ergebnis sowie eine Stellungnahme des Fakultätsrats werden das Rektorat, der Senat und der Universitätsrat informiert und erfolgt eine Vorlage an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Eine Endevaluation ist nach demselben Verfahren rechtzeitig vor Ablauf von fünf Jahren durchzuführen. Auf dieser Grundlage erfolgt ein Antrag der Universität an das Ministerium, falls die Erprobungsphase nach erstmaligem Ablauf um weitere fünf Jahre verlängert werden soll.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach dem Inkrafttreten wieder außer Kraft, sofern keine Verlängerungssatzung nach § 76 Abs. 1 S. 2 LHG erlassen wird.

Tübingen, den 28. September 2023

Professorin Dr. Karla Pollmann  
Rektorin